

Tierische Nebenprodukte: Handel, Verarbeitung und Beseitigung; Registrierung/Zulassung von Unternehmen

Allgemeine Informationen

Alle vom Tier stammenden Reststoffe, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind, sind tierische Nebenprodukte. Diese sollen so verwertet und sicher entsorgt werden, dass weder die Gesundheit von Menschen und Tieren, noch die Umwelt gefährdet werden.

Zuständigkeiten

Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz

Besucheradresse:

Am Landratsamt 3
09648 Mittweida

Postadresse:

Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-6234

Fax: 03731 799-6488

lueva[at]landkreis-mittelsachsen.de

Ansprechpartnerin

Frau DVM Herold

Telefon: 03731 799-6261

lueva@landkreis-mittelsachsen.de

Verfahrensablauf

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt überwacht den Handel, die Verarbeitung und die Beseitigung tierischer Nebenprodukte.

Unternehmen, die auf der Stufe des Inverkehrbringens und des Vertriebs von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten aktiv sind, werden nach Artikel 23 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 durch die zuständige Behörde registriert. Bestimmte Betriebe bedürfen darüber hinaus der Zulassung (zum Beispiel Biogasanlagen, Hersteller von Heimtierfutter, Lagerbetriebe für tierische Nebenprodukte, Tierkrematorien). Zugelassene und registrierte Betriebe werden regelmäßig kontrolliert. Ein entsprechender Antrag auf Registrierung/Zulassung ist vor Aufnahme der Tätigkeit beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

- **Tierische Nebenprodukte**
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- **Tierische Nebenprodukte: Tote Tiere und Schlachtabfälle entsorgen**
Verfahrensbeschreibung/Landratsamt Mittelsachsen

Formulare / Online-Dienste

Antrag Einzelhandel/Herstellung Heimtierfutter

Antrag Beförderung tierischer Nebenprodukte

Antrag auf Registrierung eines Betriebes/einer Anlage (Art 23 VO 1069/2009 - tierische Nebenprodukte)

Antrag auf Zulassung Biogasanlage

Kosten

Für die Zulassung von Betrieben und Anlagen nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 sieht das Sächs. Kostenverzeichnis einen Gebührenrahmen von 50 bis 1.150 Euro vor.

Rechtsgrundlage

- **Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über Tierische Nebenprodukte**
- **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)**
- **Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**